

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 12.

Sonnabend den 12. Januar.

1856.

### Verordnung des Ministeriums des Innern, den Brodverkauf betreffend.

Der durch den ungünstigen Ausfall der letzten Körner-Ernte veranlaßte verhältnismäßig hohe Stand der Kornpreise läßt es fortwährend nothwendig erscheinen, auf die Ergreifung solcher Maßregeln Bedacht zu nehmen, von denen man sich eine Verminderung der Consumtion an Brodfrüchten durch die Bevölkerung selbst versprechen darf.

Als ein besonders wirksames Mittel in dieser Hinsicht ist nun aber schon früher die thunlichste Beschränkung des Genusses des Roggenbrodes in anderem, als gehörig altbackenen Zustande erkannt worden, indem nicht nur, erfahrungsgemäß, von neubackendem Brode schon des Wohlgeschmacks wegen mehr, als zur Sättigung nöthig, verzehrt zu werden pflegt, sondern auch nach wissenschaftlichen Untersuchungen das neubackene Brod im Verhältniß zu dem einige Tage älteren Brode einen sehr beträchtlichen Mindergehalt an wirklichem Nahrungstoff besitzt.

In Erwägung, daß hiernach durch die bloße, naturgemäße Regulirung des Brodgenusses eine der Consumtion im Ganzen zu Gute gehende Ersparniß an Brodfrucht auf dem einfachsten Wege erzielt werden kann, selbst hiervon abgesehen aber, die billige Fürsorge für den minder bemittelten Theil der Consumenten es jedenfalls erheischt, Veranstaltung zu treffen, daß dieselben nicht in Ermangelung der Gelegenheit ihren von Tag zu Tag zu erholenden Brodbedarf im altbackenen Zustande zu erlangen, zu größerem als den zur Sättigung und Ernährung unbedingt erforderlichen Ausgaben für diesen Zweck genöthigt werden, ist schon während der Theuerungsperiode 1846/47 durch allgemeine Anweisung der Polizeibehörden dahin Anordnung erfolgt, daß der Verkauf von neubackendem Brode den Bäckern und Brodverkäufern, so lange sie nicht zugleich altbackenes Brod vorräthig und ausliegen haben, bei Strafe untersagt werde. Auch hat das Ministerium des Innern seitdem wiederholt in den Jahren 1853 und 1854, auf Anlaß des Wiedereintritts der höheren Kornpreise, die nämliche Maßregel in Kraft zu setzen, sich bewogen gefunden und es sind zu dem Ende durch die Kreisdirectionen innerhalb ihrer Bezirke die erforderlichen Verfügungen ergangen.

Da jedoch die diesfälligen Anordnungen keineswegs allenthalben gleichmäßig befolgt zu werden scheinen, gleichwohl aber bei der noch andauernden Theuerung der Lebensmittel das öffentliche Interesse es erheischt, daß diejenigen, im Bereiche der Verwaltung liegenden Mittel, von welchen nach vernünftigen Grundsätzen der Nahrungspolizei ein wirksamer Einfluß wenigstens auf einige Linderung der durch die Theuerung namentlich für die unbemittelten Volksklassen herbeigeführten Calamität sich erwarten läßt, auch mit Consequenz in Anwendung gebracht und mit Nachdruck gehandhabt werden, so wird bis auf weiteres hiermit folgendes verordnet:

- 1) Den Bäckern und Brodverkäufern ist der Verkauf neubackenen Brodes, so lange sie nicht auch mindestens zwei Tage altes Brod vorräthig und zum Verkaufe ausliegen haben, untersagt.
- 2) An denjenigen Orten, an welchen eine hierauf abzweckende Einrichtung nicht schon zeither stattgefunden hat und noch im Gange ist, mag den Bäckern und Brodverkäufern eine längstens 8 tägige Frist zu Beschaffung des erforderlichen Vorraths an altbackenem Brode eingeräumt werden.
- 3) Den Bäckern und Brodverkäufern ist es zwar zur Zeit nachgelassen, auf ausdrückliches Verlangen ihren Kunden auch neubackenes Brod zu verabreichen; es bleibt jedoch vorbehalten, wenn die Umstände es erheischen sollten, ein unbedingtes Verbot des Verkaufs neubackenen Brodes zu erlassen.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen das Verbot unter 1. sind mit, im Wiederholungsfalle zu erhöhender Geldbuße von Fünf bis zu Zwanzig Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

Hiernach haben sich alle diejenigen, die es angeht, zu achten, den Polizeibehörden aber wird andurch zur besonderen Pflicht gemacht, darüber, daß obiger Anordnung gebührende Folge geleistet werde, strenge Obacht zu führen und dem entsprechend die ihnen untergebenen Organe mit gemessener Anweisung zu versehen, etwaige Contraventionen aber unnachsichtlich zu bestrafen.

Gegenwärtige Verordnung ist nach § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzubringen.

Dresden, am 31. December 1855.

Ministerium des Innern.  
Fhr. v. Beust.

Weiß.

### Bekanntmachung.

Es ist von uns für nothwendig befunden worden, die in §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851 enthaltenen Bestimmungen auch auf das Quittiren gezogener Werthpapiere auszudehnen.

Nachdem nun das königliche Finanz-Ministerium kein Bedenken gehabt hat, den von uns deshalb entworfenen Nachtrag zu genehmigen, so bringen wir solchen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 7. Januar 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Nachtrag zu §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851.

Die in §. 3 des Wechselstempel-Regulativs vom 15. März 1851 enthaltene Bestimmung, wonach gezogene Werthpapiere mit dem Wechselstempel versehen werden müssen, bevor sie weiter girirt, beziehentlich zum Accept oder zur Zahlung